

Nr. 339D

26.04.2010

# BOFAXE



## Die ISAF-Luftschläge in Kunduz vom 4. September 2009 – eine humanitär-völkerrechtliche Analyse

### Autor / Nachfragen

**Prof. Dr. Joachim Wolf**  
Juristische Fakultät  
Ruhr-Universität  
Bochum  
Direktor des IFHV

**Nachfragen:**  
Is.wolf@jura.ruhr-uni-  
bochum.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

NATO-Militärs sehen in den von deutscher Seite angeordneten ISAF-Luftschlägen in Kunduz vom 4. September 2009 trotz einer hohen Zahl an zivilen Opfern eher eine „Anekdote“ im Gesamtgeschehen (NATO-Stabschef General *Karl-Heinz Lather*, FAZ v. 17.12.2009). Ganz anders die Politik und die Medien in Deutschland, die, nach einigen Positionswechseln, heute überwiegend von „militärischer Unangemessenheit“ des Einsatzbefehls durch den deutschen Oberst *Georg Klein* sprechen. Ein rein deutsches Problem also? Keineswegs, wie die eher diffuse Debatte über die Rechtmäßigkeit der Luftschläge belegt.

(1) Die Luftschläge in der Nacht vom 4. September 2009 waren eine ISAF-Aktion. Als solche sind sie völkerrechtlich in erster Linie zu bewerten. NATO-interne Kompetenzaufteilungen zwischen Einsatzbefehl vor Ort und zentralisiert beim US-Militär bleibendem Luftkommando sind für die Beurteilung der Aktion unerheblich.

(2) Für die Völkerrechtmäßigkeit des Einsatzes wird u.a. UN-Sicherheitsratsresolution 1386 (2001) mit all ihren Ermächtigungserweiterungen bis zum Jahre 2009 angeführt. Hierin wird den Mitgliedstaaten der Auftrag zum Wiederaufbau Afghanistans nach Beendigung der internationalen militärischen Kampfhandlungen erteilt. Zugleich ermächtigt der UN-Sicherheitsrat Militäreinheiten aus den ISAF-Staaten zum Waffeneinsatz, soweit dies zur Mandatserfüllung erforderlich ist. Das ist eine Ermächtigung innerhalb des Systems kollektiver Friedenssicherung der UN-Charta (*ius ad bellum*). Rechtfertigungen für bestimmte militärische Maßnahmen im laufenden Bürgerkrieg (*ius in bello*) können hieraus nicht hergeleitet werden.

(3) In der Diskussion des Vorfalls ist § 11 Abs. 1 Ziff. 3 des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) als rechtliche Abwägungsgrundlage herangezogen worden (*Claus Kreß/Georg Nolte*, „Im ungleichen Krieg“, FAZ v. 31.12.2009). Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist jedoch eine Verletzung des humanitären Völkerrechts. Wird § 11 Abs. 1 Ziff. 3 VStGB ohne Verankerung im Völkergewohnheitsrecht herangezogen, dann eröffnete sich die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verurteilung, ohne dass die hierbei zugrunde gelegten militärischen Maßnahmen eine Verletzung humanitären Völkerrechts darstellten. Das wäre ein Fehlergebnis.

(4) Eine vertragsrechtliche Abwägungsgrundlage zum Schutz der Zivilbevölkerung im Bürgerkrieg gibt es nicht. Die Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 der vier Genfer Konventionen von 1949 verbieten gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die hier nicht vorliegen, liefern aber keine Abwägungsgrundlage. Völkergewohnheitsrechtlich gilt ferner auch im Bürgerkrieg das Verbot unterschiedsloser militärischer Angriffe mit unverhältnismäßig hohen zivilen Opfern (vgl. Art. 51 Abs. 4 und 5, Art. 85 Abs. 3 lit. b Zusatzprotokoll I, Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) Rom-Statut). Das sind u.a. Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden, sowie Angriffe, bei denen damit zu rechnen ist, dass auch Opfer unter Zivilpersonen eintreten werden, die in keinem Verhältnis zum erwarteten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Objektiv ist der zweiten Alternative dieser Regel im vorliegenden Fall zuwidergehandelt worden. Eine Opferzahl von, je nach Informationsquelle, 30 bis 80 zivilen Todesopfern und Verwundeten – oder gar mehr – überschreitet die Grenze, die das humanitäre Völkerrecht an zivilen Verlusten bei Militäraktionen noch in Kauf nimmt. Hierfür sprechen zusätzlich besondere Umstände des Falls. Nach eigenen Angaben hat Oberst *Georg Klein* „den Waffeneinsatz gegen ausweichende Personen verboten“ (DER SPIEGEL 53/2009, S. 33). Richtete sich der gesamte Bombeneinsatz gegen gesuchte örtliche Taliban-Führer, wofür alles spricht, ist dieses Verbot unverständlich – es sei denn, unter „ausweichende Personen“ wären Zivilpersonen zu verstehen. Dann kannte Oberst *Klein* die Anwesenheit von Zivilisten im Zielgebiet. Was zur Vermeidung eines unterschiedslosen Angriffs unternommen wurde, bleibt dann offen. Außerdem waren die gesuchten Taliban-Führer namentlich bekannt, man hatte also ihre Spur. Will man einen Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht nicht bereits in einer unmittelbaren Anwendung des Verbots unterschiedsloser Angriffe sehen, müsste letztlich dasselbe aus einer Überlagerung der in diesem Gebot verankerten Abwägungsverpflichtung durch den allgemeinen Schutz der Menschenrechte folgen.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**